

AGB

Allgemeine Vertragsbestimmungen



1	Vertragsgegenstand	3
2	Auswahl	3
3	Eigentum/Urheberrechte	3
4	Datenschutz	4
4.1	Datennutzung des Lizenzgebers	4
4.2	Passwort-Sicherheit BormLive	4
4.3	Datenschutzerklärung	4
5	Leistungsumfang	5
5.1	Leistungen beim Softwareerwerb	5
5.2	Leistungen bei Bezahlung der Hotlinegebühr	5
5.3	Leistungen bei Bezahlung der Update,- und Wartungsgebühren (Software-Aktualisierung)	5
5.4	Nicht eingeschlossene Leistungen im Update,- und Wartungsvertrag	6
6	Gebühren und Zahlungsbedingungen	6
6.1	Lizenzgebühren	6
6.2	Hotline- und Updategebühren	6
6.3	Zahlungen	6
7	Garantieleistungen und Haftung	7
8	Vertragsdauer, Kündigung	7
8.1	Nutzung der Software (Lizenzvertrag)	7
8.2	Wartungs-, Update- und Hotlinevertrag	7
9	Verschiedene Bestimmungen	7
10	Gerichtsstand und anwendbares Recht	8

Dieser Vertrag regelt die Nutzungsbestimmungen und Unterstützungsleistungen und dient als allgemeine Grundlage für sämtliche Hotline- und Wartungsverträge über die BORM Gruppe – eigene Software mit folgenden Lizenzgeberfirmen (nachstehend „Lizenzgeber“).

- BORM-INFORMATIK AG • Postfach 58 • Schlagstrasse 135 • 6431-Schwyz
- WDV-INFORMATIK AG • Postfach 58 • Schlagstrasse 135 • 6431-Schwyz
- BORM INFORMATICA GmbH - s.r.l • J. Weingartner Strasse 77 D • 39022-Algud
- BORM Nederland b.v. • De Duivenakker 1a • 5735 JA-Aarle Rixtel
- PointLineCAD GmbH • Freiburger Weg 13 • 79292-Pfaffenweiler

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Vertragsbestimmungen aufmerksam durch. Durch Verwendung der Software erklären Sie Ihr ausdrückliches Einverständnis mit den nachstehenden Lizenzbestimmungen, wobei Sie vor der Unterzeichnung dieses Lizenzvertrages sowie der Hotline- und Wartungsverträge (falls abgeschlossen) weder zur Benutzung eines Software-Produktes aus unserem Haus noch zur Inanspruchnahme von Schulungs- und/oder Serviceleistungen berechtigt sind. Dies gilt auch in Bezug auf die Inanspruchnahme von Gewährleistungs- und Garantieleistungen.

1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Nutzungsbestimmungen und Unterstützungsleistungen in Bezug auf die in dem separaten Vertrag aufgeführten Programme einschliesslich der dazugehörigen Dokumentationen (nachstehend "Software"). Die Regelungen gelten auch für spätere Ergänzungslieferungen, Updates usw. Vom Lizenznehmer in eigener Verantwortung vorgenommene Modifikationen sowie deren Auswirkungen an Hard- und Software berühren diesen Vertrag in keiner Weise.

2 Auswahl

Der Lizenznehmer anerkennt, dass er sowohl für die Auswahl als auch für den Einsatz, Gebrauch und die Bedienung der lizenzierten Software-Produkte des Lizenzgebers sowie für die Verwendung der mit den Software-Produkten des Lizenzgebers erzielten Resultate ausschliesslich selbst verantwortlich ist.

3 Eigentum/Urheberrechte

Alle Rechte an den Software-Produkten stehen im ausschliesslichen Eigentum des Lizenzgebers. Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Die Software darf nur maximal in dem Umfang der lizenzierten Anwendungen genutzt werden.

Sobald die Software Komponenten verschiedener Firmen beinhaltet, verbleiben alle Urheberrechte insoweit bei dem Ersteller der jeweiligen Komponente. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software weder zu kopieren noch Dritten in irgendeiner anderen Form zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt es auch den jeweiligen Programmanwendern aufzuerlegen. Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, die Software zu verändern, umzusetzen oder umzuwandeln, einschliesslich "reverse engineering", "decompiling", "disassembling". Dem Lizenznehmer ist es weiterhin nicht gestattet, die Software-Produkte entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte zu übertragen oder zu überlassen.

4 Datenschutz

4.1 Datennutzung des Lizenzgebers

Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass der Lizenzgeber und seine verbundenen Unternehmen die Daten des Lizenznehmers speichern und nutzen dürfen. Dies erfolgt in Absprache mit dem Lizenznehmer und dient zur Optimierung und der Pflege des Programmes des Lizenznehmers.

4.2 Passwort-Sicherheit BormLive

Unsere Software-Lösungen mit BormLive basieren auf einer Benutzerlizenzierung.

Jeder Benutzer kann sich somit mit seinem Benutzernamen und einem Passwort anmelden. Da die ganze BormLive-Technologie im Internet aufgebaut wird, gibt es besondere Anforderungen an die Sicherheitsbestimmungen. Trotz modernen Verschlüsselungsverfahren mit empfohlenem SSL-Zertifikat ist es nötig, den Einstieg mit einem Benutzernamen und Passwort zu schützen.

Die BORM-INFORMATIK AG empfiehlt standardmässig dieses Passwort mit minimal 8 Zeichen aus 3 Zeichengruppen zusammensetzen (a-z) - (A-Z) - (0-9) - (Sonderzeichen). Die Mindestanforderung an das Passwort kann im System für alle Benutzer konfiguriert werden.

Je kürzer und einfacher ein Passwort grundsätzlich gewählt wird, umso einfacher ist ein gezielter Fremd-Angriff auf eine Firmendatenbank möglich.

Wenn den Benutzern der Login-Prozess mit einem kürzeren Passwort erleichtert werden soll, so erachten wir ein 4-stelliges Passwort aus mindestens 2 Charaktergruppen als absolute Minimalanforderung. Wir raten jedoch dringend davon ab, die Sicherheitsrichtlinien herabzusetzen.

Sind mehrere Benutzernamen auf einem einzelnen Gerät per Knopfdruck auswählbar, empfehlen wir ein ergänzendes Firmenlogin mit Passwort.

4.3 Datenschutzerklärung

Gestützt auf Artikel 13 der schweizerischen Bundesverfassung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes (Datenschutzgesetz, DSG) hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Wir halten diese Bestimmungen ein. Persönliche Daten werden streng vertraulich behandelt und weder an Dritte verkauft noch weitergegeben.

Für die Verwendung von BormLive halten und pflegen wir folgende Daten zu Kundenaktivitäten:

- Vertragsdaten (einschliesslich Vertragsdatum, Vertragsart, Vertragsinhalt, Vertragspartner, Vertragslaufzeit, Vertragswert, geltend gemachte Ansprüche aus Vertrag)
- IP-Adresse, Version des Webserver
- Version der BormLive Installation
- Anzahl der Web-Benutzer

Bei der Verwendung von BormLive werden diese Nutzungsdaten an uns übermittelt und in einer Datenbank gespeichert. Anhand dieser Daten können wir sicherstellen, dass die Verwendung von BormLive nicht missbraucht wird.

5 Leistungsumfang

5.1 Leistungen beim Softwareerwerb

Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein nicht übertragbares Nutzungsrecht für die Software, jedoch ausschliesslich für den Eigengebrauch. Der Lizenznehmer erhält das Recht, die Software auf einem einzelnen Computer bzw. in Netzwerken auf die Anzahl lizenzierter Arbeitsplätze innerhalb des Unternehmens, auf dessen Namen der Vertrag lautet, zu nutzen. Mit der Bezahlung der einmaligen Lizenzgebühr sind allein die Nutzungsrechte abgegolten.

Die Nutzung der Software als ASP-Lösung zum Nutzen von Drittfirmen ist ausdrücklich nicht Bestandteil dieses Vertrages. Weder die Arbeitsplätze noch die Modullizenzen dürfen aufgeteilt und veräussert werden. Weiter gehende Leistungen wie Schulungen, Behebung von Problemen, usw. sind kostenpflichtig.

Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist es nicht möglich, komplexe Software-Produkte so zu entwickeln, dass sie vollkommen frei von technischen Fehlern sind. Vereinbarte Beschaffenheit ist nicht die völlige Fehlerfreiheit des Programms, sondern nur, dass die Software keine Programmfehler aufweist, die ihre Nutzbarkeit mehr als nur geringfügig beeinträchtigen.

5.2 Leistungen bei Bezahlung der Hotlinegebühr

Bei Abschluss des Hotline-Vertrages und mit der Bezahlung der Hotlinegebühr erhält der Lizenznehmer durch den Lizenzgeber kostenlose Unterstützung in anwendungstechnischen Fragen für die lizenzierten Software-Module. Die Unterstützung erfolgt mittels Telefonsupport, E-Mails oder per Fernwartung. Die Hotline für Fremdsoftware ist darin nicht enthalten und somit kostenpflichtig.

Die eigenen Telekommunikationskosten für Support-Anfragen trägt in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Ursache des Problems, der Lizenznehmer. Vor-Ort-Leistungen sind nicht enthalten. Diese sind kostenpflichtig, gleich welchen Grund die Anforderung hat.

Nicht supportet werden Fragen, die auf dem Fehlen von Wissen oder mangelndem Verständnis von Zusammenhängen beruhen, welches normalerweise bei Schulungen vermittelt wird sowie der Datenaufbau.

5.3 Leistungen bei Bezahlung der Update,- und Wartungsgebühren (Software-Aktualisierung)

Mit Abschluss des Update- und Wartungsvertrages und deren Bezahlung erwirbt der Lizenznehmer das Recht zum Bezug von Weiterentwicklungen (Updates und Upgrades) der aktualisierten Vertrags-Software, die von dem Lizenzgeber regelmässig weiterentwickelt wird.

Mit den Update-, und Wartungsgebühren sind folgende Leistungen des Lizenzgebers abgegolten:

- Kostenlose Behebung von Programmfehlern nach Ablauf der Garantiezeit
- Ergänzungen im Rahmen bestehender Programm-Module
- Anpassungen für die Lauffähigkeit auf den freigegebenen Betriebssystemen
- Anpassungen für die Lauffähigkeit der freigegebenen Hardware
- Verbesserungen von Funktionen und der allgemeinen Bedienung
- Der Anpassung bisherigen Lösungskonzepte an neue, gesetzliche Gegebenheiten
- Zur Verfügungstellung der jeweils aktuellen Programmversion und kostenlose Weitergabe aller Modifikationen und Korrekturen (neue Programm-Versionen) an den Lizenznehmer
- Abgabe der jeweiligen aktuellen Dokumentationen, Anleitungen oder Hilfesysteme und deren Nachträge
- Teilnahme an ERFA Tagungen, Workshops und am BormSymposium
- Ermässigte Stundenansätze für Dienstleistungen

5.4 Nicht eingeschlossene Leistungen im Update,- und Wartungsvertrag

Im Update- und Wartungsvertrag nicht eingeschlossene Leistungen sind:

- Beseitigung von Schäden, die nicht vom Lizenzgeber verursacht wurden. Darunter fallen insbesondere Schäden, die auf höhere Gewalt, Einwirkung Dritter, Bedienungsfehler, die Missachtung von Installations- und Betriebsrichtlinien für EDV-Geräte zurückzuführen sind oder von anderen, der Kontrolle durch den Lizenzgeber entzogenen Einflüssen herrühren.
- Behebung von Schäden (durch ungewöhnliche physische, elektrische oder chemische Belastung)
- Durch Fremdmanipulation entstandenen Schaden (insbesondere auch Online-Updates von Fremdsoftware)
- Eigene Änderungen innerhalb von Masken oder Berichten
- Anpassungen an kundenspezifischen Masken und Berichten
- Schulung der Anwender
- Beratung des Lizenznehmers, insbesondere betreffend Programmeinführung und Programmgebrauch
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Installation der Programme
- Programmierung von zusätzlichen Applikationen mit neuen Programmfunktionen
- Neuprogrammierung oder Anpassungen von kundenspezifischen Applikationsbestandteilen
- Einführung von Programmiererweiterungen beim Lizenznehmer
- Aufwendungen für Materialien, Datenträger, Telekommunikationskosten, Verpackungskosten und Porti
- Kundenindividuelle Anpassungen und Erweiterungen wie z.B. Anschlüsse von Maschinenstrassen, Verbindungen zu Drittprogrammen
- Anpassungen an Programmen die nicht Bestandteil des Vertrages sind

Die Vergütung des Lizenzgebers für Leistungen gem. Ziff. 5.4. erfolgt zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen, die dem Lizenznehmer vor Aufnahme der entsprechenden Tätigkeiten bekanntgegeben werden. Soweit solche Leistungen in irgendeiner Weise die Vertragssoftware berühren könnten, dürfen diese vom Lizenznehmer nur mit schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers einem Dritten übertragen werden.

6 Gebühren und Zahlungsbedingungen

6.1 Lizenzgebühren

Voraussetzung für die Nutzung der Software ist die Bezahlung der in Rechnung gestellten Lizenzgebühren unter Einschluss der Software-Kosten sowie das Vorliegen des beiderseitig unterschriebenen Lizenzvertrages. Erst nach Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Lizenznehmer das Recht zur Nutzung der vertraglichen Software.

6.2 Hotline- und Updategebühren

Die Gebühr richtet sich nach den jeweils gültigen Lizenzgebühren. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Die Jahresgebühr und allfällige Preisänderungen sind zu Beginn des neuen Vertragsjahres fällig. Die genauen Module und deren Wartungskosten sind auf dem separaten Hotline- und Wartungsvertrag ersichtlich und werden bei Lizenzenerweiterungen angepasst. Ergeben sich aufgrund von Applikationserweiterungen, veränderter Anzahl Mitarbeiter oder Benutzer beim Lizenznehmer Modifikationen, erhält der Lizenznehmer einen neuen Hotline- und Wartungsvertrag.

6.3 Zahlungen

Kommt der Lizenznehmer seiner Zahlungspflicht aus diesem Vertrag oder aus anderen zwischen ihm und dem Lizenzgeber bestehenden Verträgen nicht nach, so ist dieser berechtigt, ihm eine Nachfrist von 20 Tagen zur Zahlung anzusetzen.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Lizenzgeber sofort alle weiteren Leistungen so lange ablehnen, bis die Zahlungsrückstände beim Lizenzgeber eingegangen sind.

7 Garantieleistungen und Haftung

Werden neue Betriebssysteme installiert, ist deren Lauffähigkeit zwingend vorher mit dem Lizenzgeber abzusprechen.

Der Lizenznehmer ist verantwortlich für die Auswahl und den Gebrauch der Software und für die damit erzielten Resultate. Ferner trifft der Lizenznehmer geeignete Massnahmen zum Schutz von gespeicherten Daten. Für die lückenlose Betriebsbereitschaft der Vertragssoftware wird keine Garantie übernommen. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Lizenznehmers genügen oder mit anderen von ihm erworbenen Programmen zusammenarbeiten. Die Garantieleistungen des Lizenzgebers umfasst nur die Pflicht zur Beseitigung von Mängeln der Vertragssoftware, nicht aber ein Recht des Lizenznehmers zur Minderung geschuldeter bzw. bereits bezahlter Gebühren oder zum sofortigen Rücktritt vom Weiterentwicklungsvertrag ohne Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist. Für Schäden aller Art, die durch die Anwendung der vom Lizenzgeber gelieferten Programme entstehen, auch für Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter oder Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Lizenznehmers, ausgebliebene Einsparungen, Datenerfassungs- und Verarbeitungsaufwand, wird jede Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen. Dies soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten bzw. unterlassener oder unsachgemässer Datensicherung besteht in keinem Falle eine Haftung des Lizenzgebers für die Kosten der Wiederbeschaffung verlorener Daten.

8 Vertragsdauer, Kündigung

8.1 Nutzung der Software (Lizenzvertrag)

Die Nutzungsrechte für die Vertragssoftware sind zeitlich unbeschränkt. Das Vertragsverhältnis über jede Software endet jedoch, sobald der Lizenznehmer das bezeichnete System ausser Betrieb setzt. Wird die Software beim Lizenznehmer nicht mehr gemäss diesem Vertrag benutzt, so darf er diese nur mit Einwilligung des Lizenzgebers veräussern oder Dritten in irgendeiner anderen Form nutzbar machen.

8.2 Wartungs-, Update- und Hotlinevertrag

Die vorgenannten Verträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Seiten 6 Monate vor Vertragsende (gemäss Vertragsbeginn auf Wartungs- Update- und Hotlinevertrag). Danach erneuern sie sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern diese nicht 6 Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt werden.

9 Verschiedene Bestimmungen

Dieser Vertrag enthält für die Überlassung von Standardsoftware sämtliche Abreden zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer betreffend Nutzung, Hotline und Update der Vertragssoftware. Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Der Lizenznehmer ist weder bei einer Veräusserung von Vertragssoftware noch anderweitig berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

Jede Verrechnung von Forderungen des Lizenznehmers gegen Forderungen des Lizenzgebers aus diesem Vertrag ist unzulässig.

10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschliesslich, unter Verzicht auf den zuständigen Richter am Sitz des Lizenznehmers, die Gerichte am Sitz des Lizenzgebers zuständig. Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.